

Satzung
über die Benutzung des Häckselplatzes „Ebene“ der Gemeinde Bodelshausen

Aufgrund §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 6, 10 und 28 des Landesabfallgesetzes (LAbfG), §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Tübingen und der Gemeinde Bodelshausen über den Betrieb der Häckselplätze sowie die Annahme von Grünabfällen vom 25.11.2016 / 14.12.2016 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 13.12.2016 folgende Benutzungs - und Benutzungsgebührenordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck, Benutzerkreis

- (1) Der Häckselplatz „Ebene“ in Bodelshausen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bodelshausen.
- (2) Benutzungsberechtigt sind:
 - die Einwohner der Gemeinde Bodelshausen oder Personen in deren Auftrag,
 - die Gemeinde Bodelshausen,
 - der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen.Zum Nachweis der Gemeindegliederung kann das Betriebspersonal einen Nutzungsberechtigungsbescheinigungsnachweis (z.B. Personalausweis o.ä.) verlangen.
- (3) Nicht zulässig sind Anlieferungen im Zuge gewerblicher Betätigung.
- (4) Zulässig sind ausschließlich Anlieferungen von Grün- und Häckselgut, das nachweislich auf Grundstücken innerhalb der Gemeinde Bodelshausen angefallen ist, sowie Anlieferungen aus den Straßensammlungen des Landkreises Tübingen, das in der Gemeinde Bodelshausen gesammelt wurde.

§ 2

Annahmebedingungen

- (1) Auf dem Häckselplatz wird Grün- und Häckselgut angenommen. Grüngut sind Laub, Gras und Pflanzenreste. Häckselgut sind verholzte Baum-, Strauch- und Staudenabfälle, die beim Schneiden von Bäumen und Hecken anfallen.
- (2) Das Grün- und Häckselgut muss frei von Störstoffen wie Steinen, Glas, Metall, Kunststoffen usw. sein. Anlieferungsbehälter sind wieder mitzunehmen.
- (3) Nicht angenommen werden Abfälle aller Art wie z.B. Haus- und Sperrmüll, Bauschutt, Papier, Kartonagen und Kunststoffe. In Plastiksäcke verpacktes Material darf nicht abgeladen werden. Untersagt ist auch die Anlieferung von Baumstümpfen, Wurzelstöcken, Astmaterial mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm und Biomüll wie z.B. Küchenabfälle, Speisereste, verdorbene Lebensmittel. Mit Krankheiten infiziertes Pflanzenmaterial oder solches das im Verdacht steht mit Infektionskrankheiten befallen zu sein (wie z. B. Feuerbrand), darf ebenfalls nicht angeliefert werden.
- (4) Abfälle, die nicht den Annahmebedingungen des Häckselplatzes entsprechen, werden vom Betriebspersonal zurückgewiesen und sind vom Anlieferer unverzüglich und auf seine Kosten zu entfernen.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Öffnungszeiten des Häckselplatzes werden ortsüblich bekannt gegeben und sind am Eingang des Häckselplatzes angeschlagen.
- (2) Anlieferungsmengen beim Grüngut, die über einen PKW-Anhänger hinausgehen, und beim Häckselgut, die über einen Traktoranhänger hinausgehen, sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen durch die Gemeinde sowie die Anlieferung des Häckselgutes aus den Straßensammlungen des Landkreises Tübingen.
- (3) Das Betreten des Häckselplatzes ist ausschließlich während der Öffnungszeiten erlaubt. Das Abladen des Häcksel- und Grünguts darf nur nach vorheriger Anmeldung vor Ort beim Betriebspersonal erfolgen.
- (4) Häckselgut ist in dem dafür vorgesehenen Bereich abzuladen. Grüngut ist in den bereitgestellten Container zu verbringen.
- (5) Den Anweisungen des Betriebspersonals sowie der mit den Häckselarbeiten beauftragten Firma ist Folge zu leisten, ebenso den durch Aushang bekannt gegebenen Ordnungsvorschriften auf dem Häckselplatz.
- (6) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen oder Ausfällen der Beseitigungsmöglichkeit, insbesondere in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder schlechten Witterungsverhältnissen kann der Häckselplatz geschlossen werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadenersatz.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung des Häckselplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Bodelshausen haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Organe und Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Benutzung des Häckselplatzes der Gemeinde Bodelshausen ist für den in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreis gebührenfrei.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) entgegen § 2 Abs. 1, 2 und 3 nicht kompostierfähiges Material, Abfälle und sonst ausgeschlossenes Material anliefert.
- (2) Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) ohne zu dem Personenkreis des § 1 Abs. 2 zu gehören, Grün- und Häckselgut anliefert,
 - (b) den Häckselplatz entgegen § 4 Abs.1 außerhalb der Öffnungszeiten benutzt,
 - (c) das angelieferte Grün- und Häckselgut entgegen § 4 Abs. 4 außerhalb der vorgesehenen Flächen bzw. außerhalb des Containers ablagert,
 - (d) entgegen § 4 Abs. 5 den Anweisungen des autorisierten Betriebspersonals oder den ausgehängten Ordnungsvorschriften zuwider den Häckselplatz benutzt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bodelshausen, den 14.12.2016

Ganzenmüller
Bürgermeister